

erschint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Seignerspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.65 M.,
bei der Post zugestellt 1.95 M.,
bei anderen Agenturen
monatlich 50 Pfg.

Beigefügte Frei-Beilagen:
einmal: Sonntagsblatt,
zweimal: Fahrplan,
einmal: Wandkalender
mit Wetterverzeichnisse.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6. Spalte, 6. Spalte,
Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.

Anzeigen finden im ganzen
Kreis weitestgehende Verbreitung.
Beilagen nach Abrechnung.

Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 60.

Montabaur, Mittwoch, den 14. April 1915.

48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur
1914/1915.

Durch Verfügung des stellvertretenden königlichen Generalkommandos sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu schorenden Wollen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefilte von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Schafherden oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betr. des Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegszwecke verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend bezeichneten Wollwäschereien geleitet werden.

Schweizer Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., normals G. Vg, Bismarck, Kreis Hagenau/Elz, Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Prov. Hannover, Wollwäschereivereinigung, Carl Reß & Co., Breslau, H. Ritz Sohn, Cassel, Wollwäscherei & Co., Cassel.

Carl Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen, Wollwäscherei und Kammerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren, Königsberger Carbonisieranstalt A. G., Grün/Vengeln, A. B., Königsberger Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (H.).

Königsberger Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg (H.).

Königsberger Wollkammerei, Leipzig, Bremer Wollwäscherei, Lemum/Bremen, A. H. Keller, Ventersbach/Kirchberg i. S., Berliner Wollkammerei Georgi & Co., G. m. b. H., Berlin/Bogland.

Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Reuß, Neuhütte/Vengelnfeld, Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. B.,

Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Od. Wollwäscherei u. Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wollwäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wollwäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarfslieferanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wollwäschereien an die Heeresbedarfslieferanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wollwäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfslieferanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wollwäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wollwäscherei der Wollschloß vor Ablieferung zu erstatten.

Sofort bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen. Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfslieferanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betr. der Höchstpreise hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Montabaur, den 9. April 1915.

Der Landratsamtsverwalter:
Vertuch,
Regierungsrat.

*) 1 Mt. 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20% Unter- und Nebenarten und 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20% Unter- und Nebenarten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Montabaur, den 2. März 1915.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den

Schutz des Waldes vor Bränden bewerkstelligenden Bestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besonderen Voten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeibeamten strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, um nachsichtliche Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Geden dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras oder Feden fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umgangs mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Feden und Grasflächen bei Strafe zu untersagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Feden und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Verbot von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder u. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Verweis und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haschbar erklärt werden können, hin und veranlassen die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Landratsamtsverwalter:
Vertuch,
Regierungsrat.

§ 308 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Güter, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten, oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Großmama nicht ein Träne wert ist.

Das Armband wanderte von Hand zu Hand, und über seine Betrachtung vergaß man ganz die Fieberin. Endlich fiel des Grafen Bruno Blick auf die bei der Türe stehende Trine und er sagte zu seiner Schwester in französischer Sprache: „Du schuldest dem Mädchen da einen Fieberlohn.“

Gerda errödete bei dieser Mahnung, schritt sofort auf Trine zu und bat in lebenswärtiger Weise um Entschuldigung. Auf ihre Frage, wie sie ihr danken sollte, antwortete Trine: „Sie schulden mir keinen Dank, gnädiges Fräulein, denn, als mein Bruder vor etwa drei Jahren aus dem Schloßgarten Aepfel stahl und ich ihm dabei half, nahmen Sie mich gegen meinen Vater, den Häusler Dassel, in Schutz.“

Dies Geständnis, noch mehr aber die halb verschämte, halb scherzhafte Art, in der es ausgesprochen wurde, überraschte und belustigte die Gesellschaft, und Komtesse Gerda, die sich nun des Vorgangs erinnerte, lachte hell auf vor Vergnügen.

„Ei, dann sind wir ja alte Belannte“, bemerkte sie. „Indessen, meine Dankeschuld wird durch einen so kleinen Dienst nicht aufgewogen, und ich bitte Sie, mir frank und frei zu vertrauen, womit ich Sie wohl erfreuen kann?“

Trine schüttelte abwehrend den Kopf und schweig. Nun sagte die Schloßherrin in französischer Sprache zu ihrer Tochter: „Gib ihr kein Geld, denn das würde ihr der Vater sicher abnehmen; mache ihr selbst eine Freude und schenke ihr den blauen Geviertanz, den du nicht tragen magst, weil dir die Taille schlecht sitzt.“

Gerda ging freudig auf den Vorschlag ein, forderte ihre Eltern und deren Gäste auf, vorläufig ohne sie zu Tische zu gehen, und führte dann Trine in ihr Ankleidezimmer. Hier bat sie das Mädchen, einen ihrer vielen Anzüge als Belohnung anzunehmen. Ohne ihre Antwort abzuwarten, rief sie ihre Jose herbei und befahl ihr, den Geviertanz hervorzuführen, Trine beim Anlegen behilflich zu sein und ihr dann einen Imbiß und ein Glas Wein vorzusetzen.

Wahres Glück?

Roman von Rudolf Elcho.

(Nachdruck verboten.)

Mit seinem Erschrecken hob Trine es auf. Sie war einen Augenblick im Zweifel darüber, wer es verloren haben könnte: Komtesse Gerda, die sich ihr einst als die Beschlagnahmerin erwiesen hatte, war die Eigentümerin. Der Sturz vom Pferde war der Verlust des Armbands ausgegangen, und dies hatte sich, ohne daß die Komtesse es merkte, von ihrem Arm abgelöst. Bei der Betrachtung des schönen Schmuckstücks atmete Trine tief, und der Stolz über sie kam über ihre Lippen: „Ach, wer

die Versuchung, den kostbaren Fund zu behalten, war so gering, aber bei dem Gedanken an Weners scharfe, ernste Augen, sagte sie sich: Mit dem Gefühl der begangenen Unterschlagung könntest du dich nicht in seine Nähe wagen. Um jede Verlockung von sich abzuwehren, steckte sie das funkelnde Kleinod in die Tasche und kehrte eilig ins Schulhaus zurück.

Hier traf sie — da der Hausherr mit den Kleinen im Garten beschäftigt war — nur Marie an, von der sie eher als eine Schwester, denn als eine Dienerin betrachtet wurde. Sie zeigte das Armband und berichtete über das Erlebnis auf der Wiese. Marie bewunderte das Kleinod, fand Trines Entschluß, es der Eigentümerin wieder zuzuführen, ganz selbstverständlich und überaus gern deren häusliche Arbeiten.

Verstaut und mit Schweiperten auf der Stirne bat sie die Vorhalle des Schlosses, wo der Kammerherr des Grafen, ein wegen seines Hochmuts und seiner Unerschrockenheit gefürchteter Mann, fast mit einem Schrei antwortete: „Was will Sie hier?“

Schämte Trine erwiderte Trine: „Ich wollte fragen, ob Marie vielleicht ein Armband verloren hat.“

„Ein Armband?“ — Der Sakai geriet bei dieser Frage in große Erregung und rief: „Ja freilich! Eben sollte ich anspannen lassen, denn die Herrschaften wollen nach Belangen fahren, um es zu suchen. Was weiß Sie davon?“

„Ich hab's gefunden.“

„Gefunden!“ — Der Ausruf kam wie ein Jauchzen über die dünnen Lippen des Diensteufens, und die Hände ausstreckend befahl er: „Her damit!“

Trine aber trat zurück und erwiderte in bescheidenem Tone: „Ich will es dem gnädigen Fräulein selbst übergeben.“

„Ei, so'ne freche Marjell! Sie glaubt doch nicht, daß ich Sie mit den zerlumpten Kleidern in den Salon treten lasse?“ — In seiner Entrüstung sprach er so laut, daß er auch in dem an die Vorhalle stoßenden Raum gehört wurde. Bevor Trine noch antworten konnte, öffnete sich die Türe und der älteste Sohn des Grafen, der Husarenleutnant Bruno, trat heraus, um zu fragen, was der Barm bedeuete.

„Das Armband ist gefunden, Herr Graf!“ schrie der Kammerdiener mit einer Bewegung, als wolle er das Zeichen zum Hurrarufen und Abfeuern von Böllerschüssen geben.

„Wer — wer hat es gefunden?“

Nun trat Trine einen Schritt vor und antwortete: „Ich.“

„O, dann kommen Sie rasch herein, meine Schwester wird sich riesig freuen — sie war über den Verlust schon ganz trübselig.“ — Dabei hob er Trine, die nur eben noch Zeit hatte, dem Kammerdiener einen triumphierenden Blick zuzuwenden, in den kleinen Salon, in dem sich die gräfliche Familie mit einigen Gästen eben versammelt hatte, um in dem nebenan befindlichen Speisezimmer das Diner einzunehmen.

In diesem Kreise erregte das Wiederauftauchen des wertvollen Kleinods einen wahren Jubel. Komtesse Gerda entriß es mit einem Freudenstöhnen der Bringerin und zeigte es ihren Gästen mit dem Ausruf: „Sie haben mich verspottet, als ich um das Armband weinte, nun urteilen Sie selbst, ob dies teure Andenken meiner

§ 368 Abs. 6 des R.-Str.-Gesetzbuchs.
Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfängenden Sachen Feuer anzündet.
§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Wälder im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.
Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:
1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich denselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattete Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten, zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Auforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 55 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:
1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.
Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldbläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rottheden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.
Mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Dedel raucht.

Polizeiverordnung.
Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzl. S. 3529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

„Becken Sie sich nicht mit der Anprobe,“ wandte sie sich an Trine, „denn erst, wenn unser Diner vorüber ist, will ich sehen, ob der Anzug Ihnen besser sitzt als mir, oder ob ich einen anderen für Sie aussuchen muß.“
Mit einem gültigen Lächeln überließ sie das Mädchen der geschmeidigen Jose, die erst verwundert den Kopf schüttelte, dann aber in mitteilbarem Tone vorschlug, Trine möge, während sie den Anzug bereit lege, sich entkleiden und waschen. Als sie bemerkte, daß auch das Hemd der Beschenkten mit Flecken reichlich besetzt war, legte sie zum Kleid auch ein Hemd und Strümpfe aus dem Besitz der Komtesse. Trine wusch sich gründlich und kleidete sich mit der Jose Hilfe frisch an. Zu ihrer heimlichen Freude sahen ihr Kleid und Jade wie angegossen. Bevor sie das mit einem Federstich geschmückte Knabenhütchen aufsetzte, bemerkte die älteste Jose, die mit einem Male spahhaftes Interesse an der überraschenden Umwandlung der Bauerndirne in eine schmutze junge Dame gewann, Trines Blondhaar bedürfe einer Aufmunterung. Unter ihren Händen wurde das üppige Material zum Aufbau einer modernen Frisur verwendet, die völlig im Einklang mit dem eleganten Anzug stand.
Nachdem die Toilette beendet war, setzte sich Trine mit der Jose zu einem Mahle nieder, das ihr köstlich mundete. Zum ersten Male in ihrem jungen Leben kam Wein über ihre Lippen, und da sie sehr durstig geworden war, leerte sie ihr Glas, und es überkam sie bald das Gefühl, als habe der Trank all ihre Befangenheit fortgespült und ihr dafür Mut zu kühnen Unternehmungen gegeben.
Auf dem Gange wurden Schritte hörbar und die Jose flüsterte Trine zu: „Die Komtesse! Sie wird erstaunt sein, wie ich Sie verwandelt habe.“
Gerda war in der Tat beim Anblick der sich vom Tisch erhebenden Trine so überrascht, daß sie ausrief: „Beim Himmel, Sie sind ja nicht wieder zu erkennen! So muß ich Sie der Gesellschaft zeigen.“

(Fortsetzung folgt.) (6)

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.
§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatte in Kraft.
Wiesbaden, den 9. Juni 1883.
Königliche Regierung, Abteilung des Innern. Mollier.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.
Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.
Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.
Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Montabaur, den 13. April 1915.
Bekanntmachung.
Es sind in den letzten Tagen wiederholt Anfragen über die in nächster Zeit zu erhebende **Kreis Hundesteuer** eingegangen sowie Anträge auf Ermäßigung derselben. Ich bemerke dazu, daß ich Entscheidungen auf derartige Anfragen nicht treffen kann. Vor Veranlagung der einzelnen Hundebesitzer wird die Veröffentlichung des neuen Kreisstatuts erfolgen. Dieses ist abzuwarten.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch, Regierungsrat.

Bekanntmachung.
Das **Proviantamt Coblenz** läuft fortgesetzt gutes **Pferdeheu, Roggenlangstroh sowie Haferstroh** frei Magazin oder frei Station Coblenz (Moselbahnhof).
Montabaur, den 10. April 1915.
Der Landratsamtsverwalter: Vertuch, Regierungsrat.

Bekanntmachung.
Die im Monat Januar und Februar d. J. in Grenzhausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Der Unterwesterwaldkreis ist zurzeit frei von Maul- und Klauenseuche.
Montabaur, den 10. April 1915.
Der Landratsamtsverwalter: Vertuch, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 1. April 1915.
Wir haben die vertretungsweise Verwaltung des Katasteramts Selters an Stelle des zum Heeresdienst einberufenen Katasterkontrolleurs Feuer dem Katasterlandmesser Brzoska z. B. in Uffingen i. T. übertragen.
Dem Vertreter ist als dienstlicher Wohnsitz Sackenburg angewiesen.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. Kremsfeld.
Unter dem Rindviehbestande des Rutschers H. Dillmann zu Limburg ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und über das verseuchte Gehöft die Gehöftsperrverhängung worden.
Limburg a. d. Lahn, den 6. April 1915.
Der königliche Landrat des Kreises Limburg: Büchting.

Veröffentlicht.
Montabaur, den 13. April 1915.
Der Landratsamtsverwalter: Vertuch, Regierungsrat.

Polizeiverordnung
betr. den Anschluß an die Gemeinde-Wasserleitung der Gemeinde Grenzau.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Grenzau folgende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1. Jedes Grundstück der Gemarkung Grenzau, auf welchem ein zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet ist oder wird, muß an die Gemeindevasserleitung angeschlossen werden.
§ 2. Ausgenommen von dem Anschlusse sind bis auf Weiteres nur diejenigen in § 1 bestimmten Grundstücke, deren Anschluß an die Wasserleitung ihrer Lage wegen nur mit Aufwendung verhältnismäßig hoher Kosten möglich ist, sowie die außerhalb des Ortsberings belegenen Grundstücke.

§ 3. Der Anschluß der in § 1 genannten Grundstücke an die Gemeindevasserleitung geschieht dadurch, daß der Gemeinde von dem Hauptrohre der Leitung ein Rohre bis in das Innere (Keller oder Erdgeschloß) des betreffenden Gebäudes gelegt werden.
§ 4. Die Verpflichtung, den Anschluß der betreffenden Grundstücke an die Gemeindevasserleitung durch entsprechenden Antrag bei dem Gemeindevorstande zu führen, liegt den Eigentümern oder Verwaltern der Grundstücke ob.
§ 5. Eigentümer oder Verwalter der im § 1 genannten Grundstücke, welche es unterlassen, binnen einer Frist von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bzw. nach Fertigstellung des betreffenden Gebäudes in bewohnbarem Zustand den Anschluß an die Gemeindevasserleitung beantragen oder, welche sich der Ausführung des Anschlusses widersetzen, werden von der Ortspolizeibehörde durch die nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1890 gegebenen Zwangsmittel zum Anschlusse bzw. zur Ausführung der Verbindung angehalten und müssen der im § 7 vorgesehenen Strafe — die sämtlichen wendenden Kosten tragen.
§ 6. Den damit Beauftragten muß jederzeit tritt zu der Anschlußleitung mit ihrem Zubehör werden. Zum Zubehör gehört auch der etwa auf dem Grundstück befindliche Wassermesser.
§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von neun im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den Bestimmungen des Gesetzes verurteilt ist.
§ 8. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft.
Grenzau, den 7. März 1915.
Der Bürgermeister: C.

Nichtamtlicher Teil
Der Krieg.
Der deutsche Tagesbericht.
WTB. Großes Hauptquartier, 12. April 1915.
Amtlich. — Drahtbericht.

Westlicher Kriegsschauplatz.
In den Argonnen scheiterten kleinere französische Teilangriffe.
Zwischen Maas und Mosel war der Sonntag verhältnismäßig ruhig. Erst in den Abendstunden wurde die Franzosen zum Angriff auf die Combes-Stellung nach zweistündigem Kampfe war der Angriff abgewiesen.
Im Walde von Ailly und im Brieckerwalde tagsüber örtlich beschränkte Nahkämpfe statt, die wir die Oberhand behielten.
Ein in der Nacht erneut einsetzender Angriff wurde abgewiesen.
In Erwiderung des am 5. April erfolgten Bombardements durch feindliche Flieger auf die offene, als Operationsgebietes liegende Stadt Ailly, wurde bei dem 3. Frauen getötet worden sind, wurde der Hauptort der Befestigungsgruppe gleichen Namens von uns ausgiebig mit Spreng- und Brandbomben besetzt.
Nach Aussage französischer Offiziere sind die Kathedrale Notre-Dame in Paris und in Troyes, sowie die tagende Staatsgebäude, wie: Nationalbibliothek, Gebäude, Invalidengebäude, Louvre usw. mit militärischen Einrichtungen wie Scheinwerfern, drahtlosen Signal- und Maschinengewehren versehen.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Bei einem Vorstoß von Mariampol in östlicher Richtung nahmen wir den Russen

9 Offiziere, 1350 Mann und 4 Maschinengewehre ab.
Nordöstlich von Lomza warfen die Russen auf den Bahnhof und Gießerei Brücke abgeworfen zu. In Wirklichkeit fielen 9 Bomben in der Umgegend Ostende und 2 bei Brügge nieder, ohne Schaden zu richten. Wir bewarfen dafür heute Nacht die von den Engländern belegten Orte Popering, Hazebrouck und Cassel.
Bei Bernau-Bac drangen die Franzosen auf einen unserer Gräben ein, wurden aber sofort zurückgeworfen.
Ein feindlicher Fliegerangriff in Gegend bei Reims mißglückte.
Nordöstlich von Suippes wurden gegen uns Geschosse mit betäubender Gasentwicklung verfeuert.
Zwischen Maas und Mosel setzten die Franzosen ihre Angriffstätigkeit an einzelnen Stellen mit Erfolg fort.
Drei Angriffe in den Vormittagsstunden bei

WTB. Großes Hauptquartier, 13. April 1915.
Amtlich. — Drahtbericht.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Die Franzosen behaupten, 150 Bomben auf den Bahnhof und Gießerei Brügge abgeworfen zu haben. In Wirklichkeit fielen 9 Bomben in der Umgegend Ostende und 2 bei Brügge nieder, ohne Schaden zu richten. Wir bewarfen dafür heute Nacht die von den Engländern belegten Orte Popering, Hazebrouck und Cassel.
Bei Bernau-Bac drangen die Franzosen auf einen unserer Gräben ein, wurden aber sofort zurückgeworfen.
Ein feindlicher Fliegerangriff in Gegend bei Reims mißglückte.
Nordöstlich von Suippes wurden gegen uns Geschosse mit betäubender Gasentwicklung verfeuert.
Zwischen Maas und Mosel setzten die Franzosen ihre Angriffstätigkeit an einzelnen Stellen mit Erfolg fort.
Drei Angriffe in den Vormittagsstunden bei

Verdun, brachen unter schwersten Verlusten
dem Feuer zusammen.
Mittags und Abends bei **Marchéville** südwest-
lich **Walleren** unternommenen Angriffe, bei denen
starke Kolonnen zeigte, nahmen denselben Aus-
druck bei Tagesanbruch gegen die Front **Walleren**.
Die geführte Angriff wurde wieder mit sehr
schweren Verlusten für den Feind zurückgeschlagen.
In der **Walleren** fanden Tag und Nacht erbitterte
Kämpfe statt, bei denen wir langsam Boden gewannen.
Der **Hartmannswillerkopf** wurde gestern
von einem französischen Angriff abgewiesen.

Östlicher Kriegsschauplatz.
Osten ist die Lage unverändert.
Oberste Seeresleitung.

Generaloberst v. Rolke wieder felddienfähig.
Berlin, 12. April. (Str. Bln.) Der „L. A.“ teilt
mit, dass Generaloberst v. Rolke, der seit
seiner Verwundung vollständig wieder hergestellt ist,
am 12. April die felddienliche Tätigkeit und Arbeits-
fähigkeit erlangt.

Belgier über Dauer und Resultat des Krieges.

Brüssel, 11. April. Eine belgische Persönlichkeit,
die mit der belgischen und englischen Regierung nahe
zusammen unterhält, hat dem Berichterstatter des Jour-
nals in Rom erklärt, französische und eng-
lische seien überzeugt, dass der Krieg im
Jahre beendet sein werde. Die Kriegführenden
wären der Meinung, ihren Truppen und ihrer Bevol-
kerung einen neuen Winterfeldzug aufzuerlegen. Man
denke an den Frieden suchen, selbst wenn der
Friede den Wünschen der Belgier nicht ent-
spricht, welche mit der Zahlung einer großen
Entschädigung durch Deutschland rechnen. Es
wäre von dem Erfolge der Offensive der Verbündeten
eine solche Entscheidung gefordert werden könne.
Belgien fährt fort, er befürchte, dass Frankreich und
England, um den Krieg nicht zu verlängern, sich mit
einem relativen Erfolg begnügen werden. Es werde
nicht genügen, die Deutschen aus Frankreich und
Belgien zu vertreiben. Vom belgischen Standpunkt aus
wäre man mehr wünschen.

General French zu siegen gedankt.

London, 13. April. (Reuter.) Lord Durham
in einer Rede, er habe kürzlich das englische Haupt-
quartier besucht, und General French habe zu ihm ge-
sagt, dass die Zeit kommt, um eine große Bewegung
zu führen, können wir die deutschen Linien durchbrechen,
wenn wir brauchen mehr Munition. Ich will den
Krieg durch unsere Geschütze zermalmen und damit fort-
fahren, ohne die Kosten zu berücksichtigen, da dadurch das
Leben tapfer Soldaten gespart wird.

Die neue Rekrutierungsmethode in England.

London, 13. April. Die organisierten Kund-
schaften zugunsten der Rekrutierung, die am Samstag
in London begannen, werden außerordentlich zahlreich sein.
In London, insgesamt 1500 zu veranstalten, und
am Sonntag abends 8 Uhr. Sonntags 11 Uhr vormittags
in London stattfinden. Die Versammlungen waren
am Samstag, den Wälfen zufolge erfolgreich. Die
Anzahl der, die, durch die Ansprachen der Redatoren
sich meldeten, wurden sofort in Automobilen
zu den Rekrutierungsstationen gebracht.

Die englischen Hilfstruppen aus Kanada.

London, 13. April. Die Times meldet aus
Ottawa: Premierminister Borden erklärte im Unterhause,
dass Kanada 100000 Mann unter den Waffen habe und
somit im Entsendung eines zweiten Expeditions-
korps fähig sei.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Die Schlacht in den Karpathen.

830 Gefangene.

Wien, 12. April. (Nichtamtlich.) Amtlich
verlautbart: 12. April 1915, mittags. Die all-
gemeine Lage ist unverändert.

In Ostgalizien und Westgalizien stellenweise Ge-
schützkämpfe.

In der Karpathenfront wurden im Waldgebirge, be-
sonders in den Abschnitten östlich des **Uzokler Passes**,
russische Angriffe unter großen Verlusten des
Feindes abgewiesen. In Summa 830 Mann
gefangen.

In Ostgalizien und in der Bukowina vereinzelte
Geschützkämpfe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 13. April. Amtlich wird verlautbart:

Am 12. April. Die seit ungefähr 20. März andauernde
russische Offensive in den Karpathen ist an der
Front zum Stehen gekommen. Als der
Feind in den Karpathen versuchte Durchbruch im **Laborca** und
am **Uzokler Pass** versuchte der Feind im Waldgebirge
zwischen dem **Uzokler Pass** erneut vorzudringen. Auch
in den letzten Tagen alle Angriffe der Russen
wurden mit großen Verlusten des Feindes zurückgeschlagen. Die
Lage ist unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

**Die russische Offensive in den Karpathen zum
Stehen gebracht.**

Wien, 12. April. Aus dem Kriegspressequar-
ter wird gemeldet: An der ganzen Karpathenfront ist es
seit dem von den Russen im **Udawa** und **La-**
gorca Tale mit starken Kräften versuchten Durchbruch,

der in der Schlacht der Ostertage unter außerordentlich
schweren Verlusten des Gegners vollständig scheiterte, seit
mehreren Tagen nicht mehr getätigt. Die im Abschnitt
zwischen **Birava** und **Uzokler Pass** stehenden Truppen
schlugen während der letzten Tage in der Linie **Teipoc-**
Jeltoe—**Juhassal**—**Patafokalu** alle Angriffe zurück. Auch
hier lassen die russischen Angriffe nach. Die den **Uzokler**
Pass nördlich deckenden Höhen sind von unseren Truppen
in dreitägigen heftigen Kämpfen behauptet worden. Gestern
war hier nur Geschützkampf. Nördlich **Tucholka** und
Slavsko gelang es den deutschen und unseren Truppen,
mehrere Stellungen zu erobern und Gefangene zu machen.
Die seit dem Fall von **Przemysl** andauernde russische
Offensive an der ganzen Karpathenfront ist zum Stehen
gekommen und durch die Gegenstöße unserer Truppen an
mehreren Stellen empfindlich getroffen.

Die Rundgebung des Papstes an Amerika.

Die Mitteilungen über die Osterwünsche, die Papst
Benedikt XV. durch den amerikanischen Journalisten von
Wiegand der amerikanischen Presse übermitteln ließ, haben
sicherlich einen tiefen Eindruck gemacht. Man möchte nur
wünschen, dass dieser Eindruck vor allem in Amerika tief
genug ist, um die Mahnung: „Wenn euer Land alles
vermeidet, was den Krieg verlängern kann“,
über den Geschäftsgeist der amerikanischen Waffen- und
Munitionslieferanten hinweg zu lassen. Die Worte des
Heiligen Vaters bedürfen an sich keines Kommentars;
sie wirken durch sich selbst. In diesem Sinne dürfen wir
wohl auch die Äußerung der Deutschen Tageszeitung
verstehen:

„Wir Deutsche würden der Anerkennung und Achtung
für die Äußerungen des Papstes am besten und am
klarsten Ausdruck geben, wenn wir sie ohne Deuteln und
ohne Kritik als ein aufrichtiges und als ein unerschrockenes
Bekenntnis des Papstes begrüßen, das über den Parteien
steht und an sich unpolitisch ist.“

Aus den weiteren Bemerkungen der D. Tagesztg. geht
hervor, dass sie an eine erfolgversprechende Friedensver-
mittlung — insbesondere durch Amerika — nicht glaubt,
„solange Amerika mit seinen Geschossen nach Hindenburgs
Wort deutsche Soldaten ins Herz trifft und unsere Feinde
in Ost und West überhaupt in die Lage versetzt, den
Krieg fortzuführen.“

Die deutsche und österreichische Presse ist darin einig,
dass es allein bei Amerika liegt, wenn ihm die Voraus-
setzung, bei der Vorbereitung des künftigen Friedens mit-
zuwirken, bisher leider vollständig gefehlt hat. Und diese
Voraussetzung heißt mit einem kurzen Wort lediglich:
ehrliche Neutralität. Noch einmal hat die deutsche
Regierung durch die nachstehende Note den Vereinigten
Staaten Gelegenheit gegeben, sich auf die Pflichten einer
ehrlichen Neutralität zu besinnen. Wir nehmen an: Diese
Gelegenheit ist die letzte!

**Eine Mahnung Deutschlands an die Vereinigten
Staaten.**

WTB Washington, 10. April. (Reuter.) Deutsch-
land hat an die Vereinigten Staaten eine Note gerichtet,
in der es sich beklagt, dass die Vorstellungen Amerikas
an die Verbündeten bezüglich der Zufuhr von Lebens-
mitteln für die bürgerliche Bevölkerung der kriegsführenden
Länder keine Wirkung erzielt hätten. Amerika lege auf
dieses Recht lange nicht soviel Nachdruck wie auf das
Recht, den Verbündeten Waffen zu liefern. Die
Note bringt darauf, dass die Vereinigten Staaten die
Neutralität sorgfältiger einhalten mögen.

WTB Rom, 10. April. Ein Erlass des Kardinals
Gaspari besagt: Der Papst hat beschlossen, veranlaßt
durch den Wunsch, die Andacht zur Heiligen Jungfrau,
welcher der Monat Mai geweiht ist, zu erhöhen und im
Vertrauen darauf, dass durch die Vermittlung der Mutter
Gottes und der Friedenskönigin das Ende des jetzigen
leidvollen Krieges baldigst erreicht werden kann, dass in
der ganzen katholischen Welt während der
Maianachten ein Gebet um den Frieden ver-
richtet werde, das der Papst selbst verfaßt hat. Der Papst
knüpft daran einen Ablass von 300 Tagen, der erworben
werden kann, wenn das Gebet täglich einmal verrichtet
wird und einen vollkommenen Ablass, der von jedem er-
worben wird, der mindestens zwanzigmal der Verrichtung
des genannten Gebetes beizuohnt.

Der Krieg zur See.

Neue Erfolge unserer U-Boote.

* Amsterdam, 13. April. (Str. Bln.) Das torpe-
dierte englische Dampfschiff „Wayfarer“ ist, wie Reuter
aus Liverpool meldet, bei **Queenstown** gestrandet.

Nach einem Bericht von **Lloyd** aus **Plymouth** ist das
englische Dampfschiff „President“ durch ein feindliches
Unterseeboot angegriffen worden. Die aus zehn Mann
bestehende Besatzung wurde nach **Plymouth** gebracht.
— (Nach einer Meldung der **Agence Havas** wurde das Schiff
am Samstag bei **Eddystone** von einem deutschen Unter-
seeboot versenkt.)

* London, 13. April. (Str. Bln.) Nach einer **Havas**-
meldung wurde der französische Dampfer „**Frédéric**
Franck“ auf der Höhe von **Portsmouth** torpediert. Die
Besatzung ist gerettet.

* Amsterdam, 13. April. Die Times meldet: Der
London South Western Eisenbahn Kanaldampfer „**Guern-**
sey“ aus **Southampton** ist etwa drei Stunden von
Guernsey entfernt Freitag 10 Uhr vernichtet worden. Von
der Besatzung ertranken sieben Mann, darunter der Kapi-
tän. Zwölf Ueberlebende wurden von dem Dampfer
„**Cherbourg**“ in **Southampton** gelandet. Der Dampfer
war 509 Tonnen groß und hatte Mehl und Gemüse als
Ladung.

Der Hilfskreuzer Kronprinz Wilhelm.

* Amsterdam, 12. April. Das Reuterische Bureau
meldet aus **Newport News**, der deutsche Hilfskreuzer
Kronprinz Wilhelm sei am Sonntagmorgen im Hafen

eingetroffen. Der Kapitän erklärte, er habe Mangel an
Kohlen und Lebensmitteln.

WTB London, 13. April. Die Times berichtet aus
New York: Wie verlautet, wird die Kronprinz Wilhelm
die Behörden um die Erlaubnis ersuchen, die nötigen Re-
paraturen auszuführen und Vorräte einzunehmen. Man (!)
nimmt an, daß das Schiff schließlich (!) interniert wird.
Im ganzen wird dem Dampfer die Versenkung von drei-
zehn britischen und französischen Handelschiffen zuge-
schrieben.

Belohnung eines Franktireurs zur See.

WTB London, 13. April. Der Fischdampfer **Strach-**
isla aus **Leith** erhielt von der Admiralität einen Preis
von 120 Pfund Sterling für die Versenkung von U 12.

Die Fürsorge für die Kriegsopter.

* Berlin, 13. April. Die Budgetkommission
des Reichstages ist heute vormittag unter dem Vorsitz
des Abgeordneten Dr. Spahn zu einer Sitzung zusammen-
getreten. Gegenstand der Beratung bildete die Ausge-
staltung der Gesetze über die Pensionierung und Ver-
sorgung der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen ge-
fallener Mannschaften und Unteroffiziere. Den Versorgungs-
bedürftigen soll Erhöhung ihrer Bezüge ent-
sprechend dem Zivileinkommen des zur Fahne
Eingezogenen gewährt werden. Der Sitzung wohnte auch
der Reichschatzsekretär Dr. Helfferich bei, der auch im Laufe
der Debatte zu vertraulichen Erklärungen das Wort ergriff.

Die ostpreussische Verwaltung arbeitet wieder.

* Berlin, 12. April. (Str. Bln.) Sämtliche Land-
ratsämter in Ostpreußen sind nunmehr, wie aus Königs-
berg berichtet wird, wieder an ihren alten Stellen.

Mit dem Eisernen Kreuz dekorierte Jesuiten.

13 Jesuiten sind, wie der „Germania“ von zu-
ständiger Seite berichtet wird, bisher mit dem Eisernen
Kreuz ausgezeichnet worden. Außerdem erhielten drei
die Rote Kreuz-Medaille. Die Zahl der zurzeit als Feld-
und Lazarettgehilfen oder als Pfleger beschäftigten bzw.
als Soldaten in der Front eingestellten Mitglieder der
deutschen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu dürfte un-
gefähr 200 betragen.

Achtung Brandstifter!

England dingt nachgewiesenermaßen durch Agenten
in Deutschland verbrecherisches Gesindel, um die deutschen
Korn- und Mehlsläger in Brand zu setzen oder in die Luft
zu sprengen. Diese echt englische Niedertracht soll dem
Aus Hungersplan unserer Feinde zum Erfolg verhelfen.
Deutsche Wachsamkeit ist berufen, auch dieses hinterlistige
Vorgehen zu vereiteln.

Der Kampf um die Dardanellen.

WTB Konstantinopel, 13. April. Das Große
Hauptquartier gibt bekannt: Einige feindliche Beobachtungs-
schiffe beschossen gestern eine halbe Stunde lang erfolglos
den Ausgang der Dardanellen unsere in der Umgebung
des Einganges der Meerengen gelegenen Batterien. Durch
unser Feuer wurden ein Kreuzer und ein Torpedo-
boot getroffen.

Wir müssen siegen!

Singweise: Ich bin ein Preuße.

Der Kaiser rief uns alle zu den Waffen,
Weil blut'ger Krieg ihm aufgedrungen ist.
Drum auf, Ihr Brüder, auf, wir werdens schaffen,
Mit Mut und Kraft, wir brauchen keine List.

Ob Feinde von acht Seiten,
Wir alle werden streiten

Für unser Heim, für Herd, für Weib und Kind,
Wir müssen siegen, weil wir Deutsche sind!

Fürs Vaterland zu kämpfen und zu sterben,
Zieht wir mit Lieb und Treue in die Schlacht.
Wir zeigen England, Frankreich, Russen, Serben
Und allen andern Feinden unsre Macht.

Wir wollen es beweisen,
Dass wir von Stahl und Eisen,

Furchtlos und treu, mit Gott für Weib und Kind!
Wir müssen siegen, weil wir Deutsche sind!

Drum auf, Ihr Brüder, laßt die Fahnen wehen!
Es weiß die Welt, wir wollten keinen Krieg.
Dem Kaiser woll'n wir treu zur Seite stehen,
„Nur feste druff!“, er führet uns zum Sieg.

Drum schwören wir aufs neue
Dem Kaiser unsre Treue!

Nan an den Feind, es gilt für Weib und Kind,
Wir müssen siegen, weil wir Deutsche sind!

Und wenn die Feinde unsre Macht empfinden,
Und wieder Frieden zieht in Deutschland ein;
Wenn erst die Gegner siegreich überwinden
Und alle Krieger kehren wieder heim;

Wenn erst der Krieg zu Ende,
Dann falten wir die Hände

Und danken Gott, denn allen ist es klar,
Wir mußten siegen, weil Gott mit uns war!

Sander, Bandsturmmanu.

Statt Karten!

Grete Brühl

Heinrich Isbert

Gerichtsassessor

Verlobte.

Weilburg

Waldriede bei Wehen i. C.

April 1915.

lokales und Provinzielles.

Montabaur, 14. April. Wir machen unsere verehrte Leser auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß alle Anfragen wegen gefangen oder vermißt gemeldeter deutscher Krieger an das Zentralnachweisbureau des preussischen Kriegsministeriums oder an das Rote Kreuz zu richten sind.

Wirges, 11. März. „Groß und hochherzig ist die freiwillige Pflicht, der leidenden Menschheit beizustehen.“ Die in Wirges unter der Leitung des Herrn Dr. med. Raul stehende freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz hat in Friedenszeiten bei der hiesigen Industriebevölkerung recht segensreich gewirkt. Die Mitglieder der Sanitätskolonne, soweit sie nicht der mobilen Armee eingereiht wurden, hatten sich aber auch im Frieden bereits für den Dienst dem Roten Kreuz im Kriegsfall zur Verfügung gestellt. Als nun der Ruf auf den Kriegsschauplatz im Februar d. J. an sie erging, haben sie freudig Folge geleistet und die Sanitätskolonne Wirges steht heute im Osten des Reiches, tätig, unseren tapferen Soldaten helfend und lindernd beizustehen. Eine hohe und hehre Aufgabe. Wie wir hören, ist die Wirgeser Sanitätskolonne die einzige aus dem Unterwesterwaldkreise, die auf dem Kriegsschauplatz tätig ist. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, als es sich meistens um Leute handelt, die militärdienstuntauglich sind, oder im höheren Alter stehen bezw. zum ungedienten Landsturm gehören, sodaß sie für den Heeresdienst nicht bezw. zunächst nicht in Betracht kamen. Gleichzeitig ist es aber auch dankenswert anzuerkennen, daß sich jetzt Leute zusammengefunden haben, die dabei sind, während des Wegzuges der aktiven Sanitätskolonne eine Ersatz-Sanitätskolonne zu gründen. Wollen wir hoffen, daß sich eine genügende Anzahl Herren zu diesem schönen Zwecke zusammenfinden. Anmeldungen werden im Vereinslokale der Gastwirtschaft Schlotter entgegen genommen. Den Mitgliedern der Sanitätskolonne zu Wirges aber, die sich in uneigennützigster Weise dem Vaterland und ihren Mitmenschen gewidmet haben, sei auch an dieser Stelle der Dank ihrer Wirgeser Mitbürger ausgesprochen.

Söhr, 13. April. Am Weissen Sonntag wurden hier 150 Kinder zur ersten hl. Kommunion geführt, und zwar 68 Knaben und 82 Mädchen.

Wiesbaden, 12. April. Der heute ausgegebene Rechnungsvoranschlag des Bezirksverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden schließt ab mit M. 6 427 700. Von den Vorlagen für den am 26. April hier zusammen tretenden Kommunallandtag ist die wichtigste diejenige auf Gewährung einer Beihilfe zu den Grundstücks-erwerbskosten für die Anlage der Nebenbahn Haiger-Gusternheim.

Der 49. Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden beginnt am 26. April nachmittags 6 Uhr. Es werden 69 Wahlkreise vertreten sein. Zum stellvertretenden Landtagskommissar wird Regierungspräsident Dr. v. Meister bestellt sein. Zur Beratung sind 16 Vorlagen eingegangen, darunter die Abschlüsse von Verträgen mit den Kreisen Westerburg und St. Goarshausen über die Uebernahme der Bismarckstraße dieser Kreise in die Unterhaltung durch den Bezirksverband, Erlass einer neuen Verwaltungsordnung für die Landes-Heil- und Pflegeanstalten im Bezirksverband, Abänderung des Landesbankgesetzes vom 16. April 1902, Abänderung der Verwaltungsbestimmungen über die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse, Antrag betreffend die Nassauische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit, Erleichterung der finanziellen Belastung der Kerkerbahn-Aktien-Gesellschaft, Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten des Grunderwerbs zum Bau der Nebenbahn Haiger-Gusternheim und Vorlage betreffend die Fürsorge für Kriegsgeschädigte.

Vermischte Nachrichten.

Coblenz, 10. April. (Str. Fkt.) Das Oberlandesgericht Köln hat die Revision des Gastwirts Nicolay aus Cochem gegen das Urteil der hiesigen Strafkammer, wodurch der Chefredakteur der „Cochemer Zeitung“, Rudolf Mehrmann, von der Anklage wegen Beleidigung freigesprochen worden war, verworfen. Es handelte sich dabei um eine zu Anfang des Krieges von dem Wolffschen Telegraphenbureau verbreitete und von den meisten deutschen Blättern übernommene Nachricht, durch die Nicolay in Verbindung mit dem Cochemer Tunnel genannt wurde. Durch das Kölner Urteil ist der Fall nun endgültig aus der Welt geschafft.

Vor dem Kriegsgericht der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein hatte sich der Kaufmann Bernhard Mainzer von hier wegen versuchten Landesverrats zu verantworten. Er hatte an die Militärverwaltung 140000 Paar Socken geliefert, die zum Teil nicht den abgegebenen Proben entsprachen. Das Urteil lautete auf acht Monate Gefängnis. Der Anklagevertreter hatte ein Jahr und drei Monate Zuchthaus beantragt. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß schlechte Strümpfe die Tüchtigkeit der Truppen beeinträchtigen. Wer also solche liefere, handle zum Nachteil der Truppen und mache sich damit des Landesverrats schuldig. Wegen versuchter Bestechung wird Mainzer noch vor dem ordentlichen Gericht erscheinen müssen.

Coblenz, 9. April. Der Handwerkskammersekretär Roepfer, der vor vier Wochen wegen Unregelmäßigkeiten bei Heereslieferungen verhaftet wurde, ist vorläufig seines Amtes enthoben worden. Die Handwerkskammer hofft, ohne Schädigung der Handwerker aus der Sache herauszukommen.

Zeltingen (Mosel), 12. April. Bereits früher wurde von hier mitgeteilt, daß das Schießen der Artillerie sehr deutlich hier wahrzunehmen sei, so daß vereinzelt die Fenster scheibeln klirren, doch niemals wurde solches so stark wie heute vernommen. Die Schläge folgten unaufhörlich, fast ohne jede Zwischenpause in einer Stärke, daß Fenster und Scheibeln klirren. Es handelt sich wahrscheinlich um den Kampf zwischen Maas und Mosel.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Wie es dem Herrn gefallen hat, so ist es geschehen. Der Name des Herrn sei gebenedeit.
Joh. 1. 21.



Unser heißgeliebter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, mein guter, über alles geliebter Bräutigam

der Oberlehrer am Gymnasium in Limburg

Valentin Reichert,

Leutnant der Reserve.

ist bei den jüngsten Gefechten in Feindesland den Heldentod für das Vaterland gestorben. Sein Bruder Georg hat ihn am 13. April auf dem Schlachtfelde begraben.

Montabaur, Cöln, Oberlahnstein.

Val. Reichert, Postsekretär,
Magd. Reichert geb. Schott,
Georg Reichert, Oberleutnant d. Res.,
z. Z. im Feld,
Gretchen Reichert, Lehrerin,
Josef Reichert, Wissenschaftl. Hilfslehrer,
Berta Reichert, stud. phil.
Anna Reichert geb. Michelbach
nebst 3 Kindern,
Lisbeth Böhm, als Braut.

Das feierliche Seelenamt findet Samstag, den 17. April, 7^{1/2} Uhr in Montabaur statt.

Mainz, 10. April. Aus militärischen Gründen hat das Gouvernement Mainz die Verwendung von französischen Kriegsgefangenen auf der linken Rheinseite verboten. Die bereits an der Bahn beschäftigten Arbeiter sind wieder den Gefangenenerlagern zugeführt worden.

Ein Bruder des Papstes gestorben.

WTB Genua, 11. April. Marquis Julius della Chiesa, ein jüngerer Bruder des Papstes, ist, 54 Jahre alt, gestern Abend in Pegli gestorben.

Rom, 12. April. Der Papst sagte infolge des Todes seines Bruders alle Audienzen bis auf Weiteres ab.

Briefkasten.

Nach Gilsheid. Die Kreisblätter sind regelmäßig von hier abgegangen. Wir haben bei der Postbehörde Beschwerde erhoben; inzwischen werden die Kreisblätter bis heute in Gilsheid eingetroffen sein. — Bei ferneren Unregelmäßigkeiten bitten wir um gefl. sofortige Nachricht.
Verlag des Kreisblattes.

Strafkammer des Rgl. Landgerichts zu Neuwied.
Sitzung vom 12. April 1915.

Am 14. Januar 1915 wurde die siebenjährige Rose Christine B. auf der Dorfstraße in Leuterod von einem mit Ton beladenen Pferdefuhrwerk, das der J. B. in Staub führte, überfahren. Das Kind hatte mit Altersgenossen auf der Straße gespielt. Die Verletzungen des Mädchens waren so schwer, daß es kurz darauf starb. B. wurde von der gegen ihn erhobenen Anklage der fahrlässigen Tötung mangels Beweises auf Antrag des Staatsanwalts freigesprochen. — Anfangs November 1914 war unter dem Viehbestand des Viehhändlers Isak S. in Meudt die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Nach einer Verordnung des Landratsamtes Westerburg mußten die Stallungen und die Plätze vor den Stalltüren der versuchten Gehöfte täglich mindestens zweimal mit dünner Kalzmilch übergossen werden. Diese Anordnung hat der Angeklagte nicht befolgt, weshalb ihn das Gericht in eine Geldstrafe von 30 Mark nahm.

Wetterbericht des Kreisblattes.

Montabaur. [245^{mm} m über dem Meeresspiegel.]
Temperatur am 14. April 1915, nachmittags 2 Uhr:
+ 9° Celsius. Barometer 765 mm, fallend.

Mutmaßliche Witterung: Bei zunehmender Bewölkung ist Uebergang zu veränderlichem Wetter mit Niederschlägen für die nächsten Tage wahrscheinlich. Temperatur zunächst noch wie bisher.

Garantiert reines Kaltschlag Vorlauf

Speiserüböl,

goldgelb, hochfeine Qualität, hat fast weisse abzugeben.

Joh. Wilh. Gaddum,

Neuwied.

Gewaschene Gardinen

cremt, spannt u. richtet wie neu her, bei billigster Berechnung
Färberei Bayer, Montabaur, Bahnhofstraße 6.

Nach dem Kriege

wird großer Bedarf an Kon-
torpersonal sein. Jetzt beste
Gelegenheit zur Ausbildung
für den kaufmännisch en Beruf
für Damen und Herren.

Priv. Handelsschule Bohne,

Neuwied, Bahnhofstr. 71.
Begr. 1905. Fernspr. 432.
Prospekt frei.

Einspänner-Auhwagen

zu verkaufen; daselbst ein
stärkerer Wagen

zu kaufen gesucht.
Aug. Kühn, Mühle,
Grenzhausen.

Ein Waggon Leintuchen

eingetroffen à Ztr. 19 M.
Raiffeisen-Lagerhaus
Montabaur.

Seid. Herrn-Regenschirm
in der kath. Pfarrkirche ge-
funden. Abzuholen gegen
Inserions-Gebühr bei
Küster Ramb.

Formulare zum

Schulberichte (für Volks-
schule) — großes Format —

Schulversäumnis: Listen
(für Sommersemester)

Schulversäumnis: Listen
(für Wintersemester)

Schulvorstands-Sitzungsprotokolle
(Auszug aus dem.)

Schul-Überweisungs-Scheine

Schul-Abmelde-scheine

Schul-Untersuchung
(Nachweis über Krankh.)

sind vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Wohnung,

2 event. 3 Zimmer, zu ver-
mieten. Näheres in der
Geschäftsstelle d. Blattes.

Jüngeres ordentliches
Mädchen

für sofort in kleinen Haus-
halt gesucht.
Franz Apotheker Ruffe,
Grenzhausen.

Lebensrisiken
Angel-Scheit
Kabeljau
Bachfisch
gewässert. St.
empfehlen

Carl Müller
Franz Spiel
Montabaur

Buchhalter

für die Dauer des
gesucht.

Erforderlich: prakti-
sche Kenntnisse in der Buch-
haltung, Rechnen, Schrei-
ben. Geprüfte
Schülerin bevorzugt.
nach Uebereinkün-
ften mit Lebens-
Zeugnisabschriften

Kreispartei
Auf unserer

Wirges finden

Arbeits

sofort Beschäftigung
Thon- und Ge-
Industrie m.
Wirges

Ordentlich
Lehrmädchen

sofort gesucht.
Glockner, Fehrl
Montabaur

Seife

weiße Kern-
Pfund 48
empfehlen

Carl Müller

**Grüne Her-
zum Braten**

Schellfische
Kabeljau

frisch eingetroffen.
Jos. He
Montabaur

2 evtl. auch 3
sofort oder später
mieten.

Wilhelm
Coblenzer

Dr. Zimmermann

**Handels-
Coblenz.**

Begründet
Handels- u. d.
Handelsfach

für beide Gesch.
Das neue Sch.
beginnt

15. April

Näheres durch